

# REPORT



---

**Räucheranlagen:  
Sicherer Weg nach  
draußen**

---

---

**Mitgänger-  
Flurförderzeuge:  
Helfer mit Risiko**

---

**FEHLERKULTUR**

---

**GENAU HINSEHEN  
LOHNT SICH**



# LIEBE LESERINNEN UND LESER,

wo gearbeitet wird, passieren Fehler – das lässt sich nie vollständig vermeiden. Schlimm ist das nicht immer, sondern auch eine große Chance. Entscheidend ist, welche Schlüsse wir daraus ziehen. Das Stichwort lautet Fehlerkultur, also der Umgang mit Fehlern und deren Folgen innerhalb eines Unternehmens. In einer offenen Fehlerkultur ohne Sanktionen werden Fehler als Lern- und Wachstumschance erkannt und Beschäftigte motiviert, gemachte Fehler zuzugeben.

”

**WENN WIR DIE RICHTIGEN  
SCHLÜSSE DARAUS ZIEHEN,  
BIETET JEDER EINZELNE FEHLER  
IM BETRIEBSALLTAG DIE  
CHANCE ZUR VERBESSERUNG.**

“

trrieben nicht wegzudenken: Wenn bestimmte Wurst-, Fleisch- oder Geflügelprodukte veredelt werden, geht's für sie ab in die Räucherammer. Warum es so wichtig

Warum sich das auch für Sie lohnt und wie sich eine positive Fehlerkultur umsetzen lässt, erläutert unser Beitrag auf den Seiten 6 und 7.

## Arbeitsplatz Räucher- ammer

Räucheranlagen sind in vielen Fleischereibe-

ist, dass Beschäftigte diesen Arbeitsbereich jederzeit und mühelos verlassen können, und wie sich das sicherstellen lässt, erfahren Sie auf Seite 8.

## Transporthelfer mit Risiko

Mitgänger-Flurförderzeuge wie elektrisch angetriebene Hubwagen sind eine große Hilfe bei Transportarbeiten und eigentlich leicht zu bedienen. Trotzdem werden der BGN regelmäßig Unfälle gemeldet, bei denen Beschäftigte sich selbst oder andere beispielsweise beim Rückwärtsfahren, auf verstellten Verkehrswegen oder in beengten Räumen anfahren. Die schmerzhaften Folgen sind häufig Prellungen, Schürfungen und Stauchungen, aber auch Knochenbrüche im Fußbereich. Wie Sie das verhindern und Ihre Beschäftigten schützen können, steht auf den Seiten 10 und 11.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß mit dieser Ausgabe.

**Michael Wanhoff**

Leiter Kommunikation der BGN

## IMPRESSUM

**Herausgegeben von:** Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN), Dynamostraße 7–11, 68165 Mannheim, Fon 0621 4456-0, www.bgn.de, info@bgn.de

**Verantwortlich:** Jürgen Schulin, Hauptgeschäftsführer der BGN

**Redaktion:** Michael Wanhoff (Leitung), Dr. Markus Hartmann, Martina Kern, Andrea Weimar (BGN), Gabriele Albert, Stefan Layh, Stefanie Richter (Universum Verlag)

**Bildredaktion:** Giovanna Russo (BGN), giovanna.russo@bgn.de

**Administration:** Sybelle Padberg, Fon 0621 4456-1517, Fax 0800 1977553-10200, report@bgn.de

**Fotos:** Adobe Stock: masterzphotofo (S. 1), Annabell Gsödl (S. 3), antto (S. 3), fenskey (S. 5), ytemha34 (S. 5), alisa\_rut (S. 12); BGN (S. 2, 4, 8, 9, 10, 11); DGUV (S. 4)

**Verlag:** Universum Verlag GmbH, Wiesbaden

**Gestaltung:** Liebchen+Liebchen GmbH, Frankfurt

**Druck:** Bonifatius GmbH, Druck – Buch – Verlag, Paderborn


© BGN 2022 ISSN 2193-9373

Nachdrucke erwünscht, aber nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. In dieser Zeitschrift beziehen sich Personenbezeichnungen gleichermaßen auf alle Geschlechter, auch wenn dies in der Schreibweise nicht immer zum Ausdruck kommt.

## NEUE CORONA-ARBEITSSCHUTZVERORDNUNG

# INFEKTIONSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ

Die Bundesregierung rechnet für die kommenden Monate mit erneut steigenden Infektionszahlen. Eine Neufassung der Corona-Arbeitsschutzverordnung soll dazu beitragen, Beschäftigte vor einer Infektion am Arbeitsplatz zu schützen und das Risiko von krankheitsbedingten Arbeits- und Produktionsausfällen zu reduzieren.

 **Rolf Schwebel**

**D**ie Neufassung der Corona-Arbeitsschutzverordnung gilt seit dem 1. Oktober 2022 und bis zum 7. April 2023. Sie enthält die bekannten, im Verlauf der Pandemie bewährten Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes.

Hinweis: Es kann bundeslandspezifische Regelungen geben, deren Geltungsdauer und Anforderungen über die Inhalte der Corona-Arbeitsschutzverordnung hinausgehen.

### Betriebliche Gefährdungsbeurteilung als Basis

Die neue Verordnung verpflichtet Arbeitgeber, auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung betriebliche Hygienekonzepte zu erstellen und die entsprechenden Coronaschutzmaßnahmen umzusetzen. Innerhalb der Gefährdungsbeurteilung müssen Arbeitgeber unter anderem das Angebot an Beschäftigte prüfen, geeignete Tätigkeiten in ihrer Wohnung auszuführen, wenn keine betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Außerdem müssen folgende Punkte geprüft werden:

- die Umsetzung der AHA+L-Regel an den Arbeitsplätzen
- die Verminderung der betriebsbedingten Personenkontakte, etwa durch Reduzierung der gleichzeitigen Nutzung von Räumen – etwa durch Homeoffice
- eine Maskenpflicht überall dort, wo technische und organisatorische Maßnahmen zum Infektionsschutz allein nicht ausreichen – zum Beispiel wenn der Abstand von 1,5 Metern zwischen zwei Personen nicht eingehalten werden kann
- Testangebote für alle in Präsenz arbeitenden Beschäftigten

Unabhängig von der Gefährdungsbeurteilung sollen Arbeitgeber die Beschäftigten dabei unterstützen, Impfangebote wahrzunehmen. ■



### MEHR ZUM THEMA

Viele Informationen rund um die Coronapandemie sowie branchenspezifische Handlungshilfen der BGN wie etwa Maßnahmenpläne, Lüftungshinweise, Gefährdungsanalysen finden Sie online:

→ [www.bgn.de/corona](http://www.bgn.de/corona)

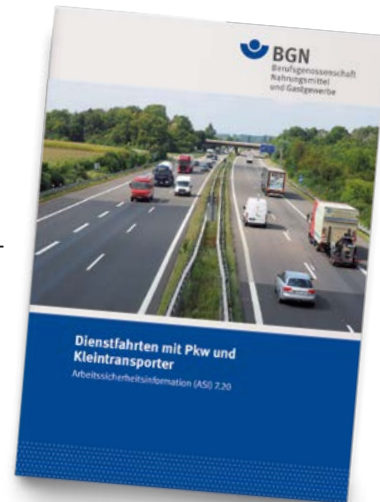
## NEUE ARBEITSSICHERHEITSINFORMATION

# DIENSTFAHRTEN MIT PKW UND KLEINTRANSPORTER

Fahrten im öffentlichen Straßenverkehr gehören in vielen BGN-Mitgliedsbetrieben zum Arbeitsalltag. Waren müssen ausgeliefert, Kunden besucht, Beschäftigte zu einem Event gebracht oder Hotelgäste vom Flughafen abgeholt werden. In Sachen Arbeitsschutz werden dienstliche Fahrten oft wenig beachtet, weil viele denken: Was auf der Straße passiert, lässt sich vom Betrieb aus nicht oder nur wenig beeinflussen. Dabei spielen Straßenverkehrsunfälle im betrieblichen Unfallgeschehen eine erhebliche Rolle und ziehen für die Betroffenen nicht selten ernste und langfristige Folgen nach sich.

Die neue Arbeitssicherheitsinformation (ASI) 7.20 „Dienstfahrten mit Pkw und Kleintransporter“ unterstützt Sicherheitsverantwortliche bei der Prävention von Dienstwegeunfällen. Die ASI informiert über die grundlegenden Pflichten beim Betrieb von

Fahrzeugen, gibt Hinweise zur sicheren und ergonomischen Gestaltung des Arbeitsplatzes „Fahrzeug“ und informiert über eine gute betriebliche Organisation des Arbeitsfelds „Transport“. Zudem enthält die ASI eine Liste mit Unterweisungsthemen.



ASI 7.20 „Dienstfahrten mit Pkw und Kleintransporter“ zum Download:

→ [www.bgn.de](http://www.bgn.de), Shortlink: 1863

## DGUV INFORMATION 208-033

## MUSKEL-SKELETT-BELASTUNGEN

Vor dem Hintergrund längerer Lebensarbeitszeiten gibt die aktualisierte DGUV Information 208-033 „Muskel-Skelett-Belastungen – erkennen und beurteilen“ Anregungen und Hilfen, um die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten und damit auch den Erfolg der Betriebe langfristig zu sichern. Grund für die Überarbeitung der Schrift waren die Ergebnisse des Forschungsprojektes „MEGAPHYS – Mehrstufige Gefährdungsanalyse physischer Belastungen am Arbeitsplatz“. Insbesondere die neu definierten Belastungsarten, das Risikokonzept für gesundheitliche Beeinträchtigungen sowie die teilweise neu entwickelten Verfahren zur Beurteilung physischer Belastungen machten eine Aktualisierung der DGUV Information erforderlich.



### HINWEIS

Die Checkliste zur orientierenden Gefährdungsbeurteilung bei Belastungen des Muskel-Skelett-Systems (Anhang 1) wurde mit dem Einstiegsscreening der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) abgeglichen.



Hier finden Sie die neue DGUV Information 208-033 „Muskel-Skelett-Belastungen – erkennen und beurteilen“ zum Download:

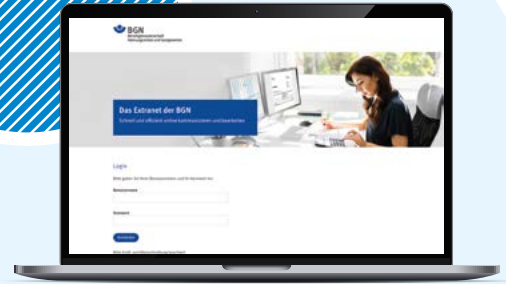
→ [www.dguv.de](http://www.dguv.de), Webcode: p208033

## DIGITALER SERVICE

# BEITRAGSBESCHEIDE ONLINE VERFÜGBAR

Die BGN hat ihr digitales Angebot für Unternehmen erweitert. Bescheide stehen nun in digitaler Form im Extranet bereit. Damit setzt die BGN auf eine umweltfreundliche, schnelle und zeitgemäße Bereitstellung von Beitragsbescheiden. Der Vorteil liegt auf der Hand: Unternehmen können sich mit ihrer Extranet-Zugangskennung einloggen und die Teilnahme an der elektronischen Bescheidbekanntgabe beantragen. Nach Eingabe

der E-Mail-Adresse und entsprechender Bestätigung der Verifikationsmail werden Sie regelmäßig per E-Mail über die Verfügbarkeit neuer Bescheide im Extranet informiert. Diese können anschließend mit wenigen Klicks im Extranet heruntergeladen werden; der postalische Versand entfällt dann. Das Extranet der BGN bietet neben der neuen Funktion viele weitere digitale Vorteile.



Weitere Informationen:

→ [www.bgn.de](http://www.bgn.de),  
Shortlink: 1285



## FAQs IM REHA-BEREICH

# BIN ICH IN MEINER PAUSE VERSICHERT?

**Täglich erreichen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BGN vielfältige Fragen rund um das Thema Rehabilitation. Wir stellen Ihnen diejenigen vor, die am häufigsten gestellt werden. Dieses Mal geht es um den Versicherungsschutz während der Pausen.**

**Frage:** Greift der gesetzliche Unfallversicherungsschutz auch während der Pausen?

**Antwort:** Wer arbeitet, muss auch Pausen machen. Nach spätestens sechs Stunden Arbeit sind laut Arbeitszeitgesetz 30 Minuten Pause vorgeschrieben. Bei mehr als neun Stunden sind es 45 Minuten. Wer glaubt, dass wegen der gesetzlichen Vorgaben die Pausen und die Tätigkeiten, die man währenddessen ausübt (z. B. Essen), von der gesetzlichen Unfallversicherung abgedeckt sind, liegt jedoch falsch. Die Sachlage ist kompliziert.

Nur Unfälle, die auf dem Weg zum Essen oder zum Einkauf von Lebensmitteln, die man dann auch schnell verzehrt, passieren, sind versichert. Diese Wege die-

nen nämlich der Erhaltung der Arbeitskraft und damit der Fortsetzung der betrieblichen Tätigkeit. Das gilt auch für die Mahlzeit zu Hause – und auf dem Weg dorthin. Wird jedoch vom Weg abgewichen oder dient der Einkauf – auch nur teilweise – privaten Zwecken, greift der gesetzliche Versicherungsschutz nicht mehr.

Der eigentliche Aufenthalt im Restaurant, der Kantine oder dem Supermarkt ist jedoch – im Gegensatz zum eben beschriebenen Hin- und Rückweg – nicht versichert. Die Nahrungsaufnahme gilt nämlich als private und somit unversicherte Tätigkeit, die dem persönlichen Lebensbereich zugerechnet wird.

Wege, die man in der Pause zurücklegt, zum Beispiel um Genussmittel wie Zigaretten zu kaufen, stehen grundsätzlich nicht unter Versicherungsschutz. Der Spaziergang in der Mittagspause hat ebenfalls privaten Charakter und steht deshalb ebenfalls nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.


**Fazit:** Nur die direkten Wege zur Essensaufnahme oder zum Einkauf der Lebensmittel, die man gleich isst, sind versichert.

## FEHLERKULTUR

# GENAU HINSEHEN LOHNT SICH



„Gemeinsam aus Fehlern lernen“ ist ein wichtiger Baustein bei der betrieblichen Umsetzung der VISION ZERO. Dazu gehört auch, den Ursachen von Unfällen und Beinaheunfällen stets auf den Grund zu gehen.

 Ellen Schwinger-Butz, Dr.-Ing. Markus Hartmann

In eine betriebliche Unfall- beziehungsweise Fehleranalyse sollten immer auch Beinaheunfälle einbezogen werden. Zum Beispiel der Beinahesturz wegen noch feuchten Bodenbelags oder der Beinaheunfall an einer Maschine wegen einer fehlenden Schutzhaube. Oft ist es nur eine Frage des Zufalls, ob aus einem solchen Beinaheunfall ein richtiger geworden wäre. Sicherlich will niemand in seinem Betrieb etwas dem Zufall überlassen. Verantwortlich für betriebliche Unfallanalysen sind Unternehmerinnen, Unternehmer und Vorgesetzte. Unfallanalysen sind ein wesentliches Werkzeug der VISION ZERO, die Vision einer Welt ohne Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen.

### Unfallanalyse nach Plan

Aus der Praxis ist bekannt, dass es den Beteiligten oft nicht leichtfällt, bei Unfällen und Beinaheunfällen die tatsächlichen Ursachen zu ermitteln. Es ist jedoch wichtig, sich diese ganz genau

anzusehen, um aus den Unfällen zu lernen und mit gezielten Maßnahmen den Betrieb sicherer zu machen. Aus diesem Grund hat die BGN eine Checkliste zur Unfallanalyse entwickelt (siehe Infokasten).

Diese Checkliste leitet Schritt für Schritt durch die betriebliche Unfallanalyse. Dabei werden betroffene Personen sowie Zeuginnen und Zeugen zum Unfallhergang befragt. Um die Ermittlung möglichst vollständig durchzuführen, werden alle relevanten Einflussfaktoren zusammengefasst, die zum Unfall geführt beziehungsweise dazu beigetragen haben könnten. Mithilfe eines interaktiven PDF-Dokuments ist die Checkliste so aufgebaut, dass aus der ausführlichen Analyse automatisch eine kurze Zusammenfassung erstellt wird. Außerdem lässt sich mit dem PDF-Dokument in wenigen Schritten ein betrieblicher Aushang erstellen.

”

**OFT IST ES NUR ZUFALL,  
DASS AUS EINEM BEINAHE-  
UNFALL KEIN RICHTIGER  
WURDE.**

“



### Tipps für die Gesprächsführung

Bei der Befragung der beteiligten Person sowie der Zeuginnen und Zeugen ist die Gesprächsführung genauso wichtig wie die Fragenliste.

### Folgende Hinweise helfen Ihnen:

- 1** Die Unfalluntersuchung sollte so zeitnah wie möglich vor Ort erfolgen. Dann ist das Geschehen noch gut in Erinnerung und wertvolle Hinweise gehen nicht verloren.
- 2** Informieren Sie die zu befragende Person (Unfallopfer, Zeugin / Zeuge) zu Anfang über das Ziel des Gesprächs. Vermitteln Sie dabei, dass es nicht um Schuldzuweisungen, sondern um die Ermittlung der Unfallursachen geht. Und zwar mit dem Ziel, eine gefährliche Wiederholung auf jeden Fall zu vermeiden.
- 3** Wählen Sie – wann immer möglich – offene Fragestellungen („Warum sind Sie gestürzt?“) und vermeiden Sie Ja-/Nein-Fragen („War der Boden glatt?“). Es ist oft nötig, mehrfach nachzufragen, um zur eigentlichen Unfallursache zu gelangen („Warum sind Sie ausgerutscht? Warum war der Boden glatt? Warum werden gereinigte Böden nicht für Fußgängerinnen und Fußgänger gesperrt?“ etc.).
- 4** Suggestivfragen wie „Sind Sie nicht auch der Meinung, dass ...?“ sind tabu.

### Umsetzung und Wirksamkeit

Für alle identifizierten Fehlerursachen müssen entsprechende Maßnahmen abgeleitet werden. Häufig ist auch für mehrere (Teil-)Ursachen eine gemeinsame Maßnahme passend.

Letztendlich sollte die Gefährdungsbeurteilung anhand der Ergebnisse der Unfallanalyse überprüft werden. Generell gilt, dass Maßnahmen, die auf technische Lösungen, Umstrukturierungen oder Änderungen der Vorgaben abzielen, besser und langfristiger wirken als solche, die am Verhalten einzelner Personen (z. B. dem Tragen von PSA) ansetzen.

Neben der Ableitung von Maßnahmen müssen Sie auch deren konsequente Umsetzung verfolgen. Erst wenn die Verantwortlichkeiten und Termine für die Maßnahmen festgelegt, dokumentiert und die Wirksamkeit nach Umsetzung der Maßnahmen überprüft wurde, ist die betriebliche Unfallanalyse vollständig abgeschlossen. ■



### MEHR ZUM THEMA

Weitere Informationen zur BGN-Strategie:

→ [www.bgn.de/vision-zero](http://www.bgn.de/vision-zero)

Die Checkliste zur Ermittlung von Unfallursachen, ein Werkzeug der VISION ZERO, finden Sie hier zum Download:


→ [www.bgn.de](http://www.bgn.de), Shortlink: 1721

**VISION ZERO.**  
NULL UNFÄLLE – GESUND ARBEITEN.

## RÄUCHERANLAGEN

# SICHERER WEG NACH DRAUSSEN

In der Fleischwirtschaft sind Räucheranlagen unverzichtbar, um Wurst-, Fleisch- oder Geflügelprodukte zu veredeln. Dass Beschäftigte diesen Arbeitsplatz jederzeit sicher verlassen können, ist lebenswichtig – das gilt auch für Multifunktionsanlagen zum Räuchern, Kochen und Backen.

 Robert Schlosser

**D**as Herzstück jeder Räucheranlage besteht aus einer oder mehreren Räucherkammern. Sind diese begehbar, müssen Beschäftigte sie jederzeit verlassen können – beispielsweise wenn sich jemand hier unbemerkt aufhält, während die Kammer von außen verschlossen und in Betrieb gesetzt wird. Schon eine kurze Zeit im Inneren einer aktivierten Räucherkammer kann tödliche Folgen haben.

## Einfache Handgriffe, leicht zugänglich

Wie Räucherkammern ausgerüstet sein müssen, damit Personen sie jederzeit verlassen können, ist in der europäischen Normung und im Arbeitsschutzregelwerk festgeschrieben:

- Die Türen von begehbaren Räucherkammern müssen sich von innen, auch im verriegelten Zustand, jederzeit mit leichten Handgriffen öffnen lassen.
- Die Vorrichtung zum Öffnen der Tür von innen muss leicht zugänglich sein.

Der Betreiber ist dafür verantwortlich, dass Räucheranlagen und ihre Sicherheitseinrichtungen nach Vorgabe des

Herstellers, mindestens jedoch halbjährlich, durch eine zur Prüfung befähigte Person für Räucheranlagen (z. B. vom Anlagenhersteller oder einem spezialisierten Wartungsunternehmen) geprüft werden.

Zusätzlich sind das Vorhandensein, die leichte Zugänglichkeit und Leichtgängigkeit der Öffnungseinrichtung auch Bestandteil der regelmäßigen betrieblichen Kontrolle der Räucherkammer, deren Ergebnis dokumentiert wird.

Die Kontrollintervalle ergeben sich aus der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung (Empfehlung: arbeitstätig). Im Rahmen der regelmäßigen (mindestens einmal jährlich) Arbeitsschutzunterweisung der Beschäftigten ist das Verlassen einer geschlossenen Räucherkammer einschließlich einer praktischen Übung ein Kernelement.

## Sicherheit dank Nachrüstung

Generell gilt: Räucherkammern ohne funktionsfähige innen liegende Öffnungseinrichtung dürfen nicht in Betrieb genommen beziehungsweise müssen stillgelegt werden. In vielen dieser Fälle ist aber eine Nachrüstung oder Reparatur möglich. ■





## BETRIEBLICHES PRÄVENTIONSPROGRAMM

# JUNG UND SICHER UNTERWEGS

Zeitnah zum Einstieg ins Berufsleben machen viele junge Menschen ihren Führerschein – und fahren dann selbst zum Arbeitsplatz oder zur Berufsschule. Das betriebliche Präventionsprogramm „Sicher in meiner Region“ unterstützt junge Beschäftigte dabei, unfallfrei ihr Ziel zu erreichen.

 **Joachim Fuß**

**D**ie 18- bis 25-jährigen Verkehrsteilnehmenden sind mit dem Auto überproportional oft an Verkehrsunfällen beteiligt – und sie haben ein weitaus höheres Risiko, bei einem Unfall verletzt oder getötet zu werden, als ältere Verkehrsteilnehmende. In Bezug auf das beruflich bedingte Unfallgeschehen bedeutet das: Für junge Beschäftigte ist das Risiko, einen folgeschweren Unfall zu erleiden, im Straßenverkehr höher als im Betrieb. 2020 kamen bei Arbeits- und Dienstwegeunfällen im Straßenverkehr 60 junge Frauen und Männer ums Leben. Wie lässt sich dieses Risiko durch betriebliche Maßnahmen senken? Eine überzeugende Antwort gibt das Projekt „Sicher in meiner Region“ des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) und der Berufsgenossenschaften.

## Gefahrenstrecken vor der Haustür

Für das Projekt werden auf Basis polizeilich erfasster Unfälle mit jungen Autofahrerinnen und -fahrern deutschlandweit fortlaufend regionale Unfallschwerpunkte identifiziert. Diese Gefahrenstrecken werden mit realen Videoaufnahmen und animierten Sequenzen für ein von qualifizierten Referenten geleitetes Seminarangebot mit drei Modulen – zwei in Präsenz, eins online – aufbereitet. Der Rückgriff auf bekannte Gefahrenstrecken aus der „eigenen“ Region sowie die Kombination aus offline- und onlinebasiertem

Lernen sprechen junge Menschen besonders an. So sorgt das Seminar unter anderem für eine realistischere Risikowahrnehmung und senkt die Bereitschaft für aggressive Verkehrsverstöße.

Das Angebot richtet sich an junge Beschäftigte und Auszubildende im Alter von 16 bis 29 Jahren. Wenn Sie in Ihrem Betrieb etwas für die Verkehrssicherheit junger Mitarbeitender tun wollen, setzen Sie sich gern mit dem Sachgebiet Verkehrssicherheit der BGN in Verbindung. ■

## NOCH FRAGEN?

BGN-Sachgebiet Verkehrssicherheit  
Telefon: 0621 4456-3440  
Mail: [verkehrssicherheit@bgn.de](mailto:verkehrssicherheit@bgn.de)

→ [www.bgn.de](http://www.bgn.de), Shortlink: 1876

Alle Infos zum betrieblichen Präventionsprogramm „Sicher in meiner Region“:

→ [www.sicher-in-meiner-region.de](http://www.sicher-in-meiner-region.de)



## MITGÄNGER-FLURFÖRDERZEUGE

# HELFER MIT RISIKO

Rückwärtsgehen, enge Räume oder Unaufmerksamkeit führen immer wieder zu Unfällen mit Mitgänger-Flurförderzeugen: Personen werden angefahren, zwischen Deichsel und Wand gequetscht oder von herabfallenden Lasten getroffen. Das lässt sich verhindern.

 Stefan Layh



**M**itgänger-Flurförderzeuge (MFFZ) wie elektrisch angetriebene Hubwagen sind eine große Hilfe bei Transportarbeiten, außerdem leicht zu bedienen und mit Sicherheitseinrichtungen ausgestattet – trotzdem kommt es bei der Nutzung regelmäßig zu Unfällen. Besonders gefährdet sind die Knöchel und Füße des Fahrpersonals, denen beim An- oder Überfahren Prellungen, Schürfungen und Stauchungen, aber auch Knochenbrüche drohen. Dazu kommen Blessuren an Knien, Unterschenkeln und auch anderen Körperstellen.

### Zu viele Hindernisse, zu wenig Platz

Der BGN wurden in letzter Zeit gehäuft solche Unfälle gemeldet – oft waren verstellte Verkehrswege oder beengte Räume die Unfallursachen. Hier drei aktuelle Beispiele:

**Unfall 1:** Ein neuer Mitarbeiter transportierte im Kühlhausbereich Fleischwaren mit einem Mitgänger-Flurförderzeug, einer E-Ameise. Beim Rückwärtsfahren kollidierte er mit einer weiteren E-Ameise, die er zuvor selbst

achtlos im Verkehrsweg abgestellt hatte. Bei dem Zusammenstoß der beiden E-Ameisen erlitt der Mann schwere Fußquetschungen.

**Unfall 2:** Ein Beschäftigter versuchte im Lagerbereich mit dem Mitgänger-Flurförderzeug auf engem Raum rückwärts zu rangieren. Dabei drückte ihn der E-Hubwagen ungebremst an eine Wand. Er wurde von der Deichsel getroffen und brach sich das Handgelenk. Den Nothalt, der das Fahrzeug beim Loslassen der Deichsel automatisch abbrems, hatte er nicht betätigt.

**Unfall 3:** Beim Rückwärtsfahren mit einer E-Ameise übersah ein Mitarbeiter eine Palette mit einem Big Bag. Anstatt im letzten Moment zu bremsen, versuchte er seitlich auszuweichen und fuhr sich mit dem Hubwagen über den Fuß. Die Folge: eine starke Knöchelprellung und mehrere Schürfungen.

Diese Unfälle zeigen exemplarisch: Besonders gefährdet ist die Person, die ein Mitgänger-Flurförderzeug lenkt. Deshalb dürfen Vorgesetzte mit dem Steuern von MFFZ nur Personen beauftragen, die dafür geeignet und in der Handhabung unterwiesen sind. Wichtig: Die Unterweisung findet vor dem ersten Umgang und danach mindestens einmal jährlich statt und sollte anhand einer Betriebsanweisung erfolgen. Ebenfalls unterwiesen werden sollten Beschäftigte, die im Umfeld des Flurförderzeug-Einsatzes arbeiten. Eine schriftliche Beauftragung zum Steuern von MFFZ ist – anders als bei Flurförderzeugen mit Fahrersitz oder Fahrerstand – zwar nicht vorgeschrieben, aber sinnvoll.

Gut zu wissen: Neuere MFFZ-Modelle verfügen über eine aktive Fußschutzleiste, die das Gerät beim Auffahren auf ein Hindernis – etwa einen Fuß – sofort abbremst. Auch ältere Geräte können damit nachgerüstet werden. ■

### MEHR ZUM THEMA

Die Betriebsanweisung „Mitgänger Flurförderzeuge (Deichselgeräte, „Ameisen“) finden Sie hier zum Download:

→ [www.bgn.de](http://www.bgn.de), Shortlink: 1882



## ZEHN REGELN: MITGÄNGER-FLURFÖRDERZEUG SICHER BEDIENEN

- 1 Vor Arbeitsbeginn das MFFZ auf erkennbare Sicherheitsmängel kontrollieren: Bremsen, Lenkung, Deichselschalter, Hydraulik, Rollen/Bereifung.
- 2 Immer Sicherheitsschuhe tragen.
- 3 Nur freie bzw. geräumte Verkehrswege befahren.
- 4 Nicht mit hochgehobener Last fahren.
- 5 Möglichst nicht rückwärtsgehen, damit man nicht zwischen MFFZ und einem Hindernis eingequetscht werden kann.
- 6 Bei längeren Wegen vor der Ladung gehen, um uneingeschränkte Sicht nach vorne zu haben.
- 7 MFFZ nicht in Verkehrswegen abstellen – und NIE auf Fluchtwegen und vor Notausgängen.
- 8 Sich beim Rangieren nicht zwischen dem Deichselkopf und den Antriebsrädern aufhalten.
- 9 Besondere Vorsicht beim Rangieren auf engem Raum.
- 10 Andere Personen dürfen nicht in der Fahrbahn des MFFZ gehen.

## BESCHÄFTIGTE EINBEZIEHEN

# GUTE IDEE

Mehr Arbeitssicherheit, größerer Erfolg, besseres Betriebsklima: Wer die Vorschläge und das Wissen seiner Beschäftigten nutzt, profitiert gleich mehrfach. Ein Weg zu dieser Win-win-Situation sind Ideen-Treffen.

Sie wollen Ihre Beschäftigten mehr einbeziehen und das vorhandene Know-how für effizientere, gesündere und sicherere Abläufe nutzen? Wie das funktioniert, erklärt die aktualisierte DGUV Information 206-007 „So geht’s mit Ideen-Treffen – für Wirtschaft, Verwaltung und Handwerk“. Diese praktische Hilfestellung richtet sich an Kleinbetriebe und auch größere Unternehmen, die sich die Ideen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zunutze machen möchten – zum Wohle aller.

### Probleme gemeinsam lösen

Im Mittelpunkt stehen die Ideen-Treffen: regelmäßige, nach einem festgelegten Muster ablaufende Besprechungen, bei denen Unternehmerinnen und Unternehmer, Führungskräfte und Beschäftigte aktiv mitmachen. Ziel dieser Zusammenkünfte ist es, gemeinsam Lösungen für Aufgaben und Probleme im Betrieb zu finden, die alle Beteiligten mittragen können.

Neu in der überarbeiteten Fassung des Ratgebers sind die Anwendungsfelder „Mitarbeiterorientierte Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung“, „Maßnahmen nach einer Mitarbeitendenbefragung finden“ sowie „Sicherheit und Gesundheit gemeinsam leben“. Außerdem wurden die Moderationstipps im Hinblick auf typische und problematische Situationen nochmals erweitert. Nutzen auch Sie die Ideen und Potenziale, die in Ihrer Belegschaft schlummern!

### MEHR ZUM THEMA

DGUV Information 206-007 „So geht’s mit Ideen-Treffen – für Wirtschaft, Verwaltung und Handwerk“ zum Download:

→ [www.dguv.de](http://www.dguv.de),  
Webcode: p206007

